



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/010/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.2 Herstellung eines Güllebehälters mit Pumpenhaus und eines Spülwasserbehälters mit Pumpenhaus Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst.Nr. 706,708/1 und 707/2</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Herstellung eines Güllebehälters mit Pumpenhaus und eines Spülwasserbehälters mit Pumpenhaus auf den Grundstücken Flst. Nr. 706, 708/1 und 707/2, Atzenberger Weg 99 in Aulendorf.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Güllebehälter Ø innen 7,00 m Höhe 2,39 m, Nenninhalt 50 m³ ab Zulauf 2. Pumpenhaus L x B x H innen 3,50 m x 3,50 m x 2,79 m 3. Spülwasserbehälter Ø innen 6,50 m Höhe 3,50 m, Nenninhalt 100 m³ ab Zulauf 4. Pumpenhaus L x B x H innen 4,40 m x 3,50 m x 2,55 m <p>Die genannten Anlagen werden in Stahlbetonbauweise erstellt und sind unterirdisch platziert sowie mit einer Erdüberdeckung versehen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 11.01.2022</p> <p>Festsetzungen Bebauungsplan Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen.</p> <p>Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Der beantragte Abbruch und Neubau von 5 Sickersaftbehältern ist dem Landwirtschaftsbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig.</p> <p>Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des Masterplan für die Neuordnung des LAZBW erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.</p>			

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Grundriss

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022